

Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse vom 03.12.2013

Aufgrund des Art. 5a Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 zuletzt geändert durch §2 des Haushaltsänderungsgesetz 2013/2014 - Bildungsfinanzierungsgesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Satzung:

§ 1 Verwendung

(1) ¹Als Kompensation für den Wegfall der Studienbeitragseinnahmen erhält die Hochschule für Musik Würzburg ab 01.10.2013 Studienzuschüsse. ²Diese sind zweckgebunden und ausschließlich zur Verbesserung der Studienbedingungen (grundsätzlich in den Verwaltungskategorien Verbesserung der Lehre, des Studentenservice, der Infrastruktur) einzusetzen.

(2) ¹Aus den Mitteln können befristete oder auf Dauer angelegte Verpflichtungen eingegangen werden. ²Auf Dauer bestehende Aufgaben sollen in der Regel durch unbefristet beschäftigtes Personal wahrgenommen werden. ³Auf der Basis der durchschnittlichen Stellengehälter des betroffenen Haushaltsjahres besteht die Möglichkeit, bis zu 50 v. H. der zustehenden Studienzuschüsse für (Plan)Stellen einzusetzen.

(3) ¹Über die Verwendung und Verteilung der Gelder beschließt die Hochschulleitung nach paritätischer Beteiligung des Studentischen Sprecherrates und nach Beratung mit dem Studiendekan. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

(4) ¹Soweit Mittel gem. Abs. 3 auf die Fachgruppen verteilt werden wird von einem von der Fachgruppe bestellten Gremium, das aus zwei Dozenten und zwei Studierenden der jeweiligen Fachgruppe besteht, über deren Verwendung beschlossen. ²Bei Stimmengleichheit liegt die endgültige Entscheidung beim Fachgruppensprecher. ³Die jeweiligen Beschlüsse sind schriftlich und mit den entsprechenden Unterschriften der Hochschulverwaltung zuzuleiten.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienbeitragssatzung der Hochschule für Musik Würzburg vom 07.09.2006 außer Kraft.